

VAT News: Aktuelle Fragen und Themen zur Umsatzsteuer

März 2026



Inhalt

Neues vom EuGH und EuG

- 01 Vorsteuerabzug bei verspätetem Rechnungserhalt bei innergemeinschaftlichen Erwerbsvorgängen
- 02 Selektive Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Nebenleistungen zur kurzfristigen Beherbergung
- 03 Keine Einordnung als „Gutschein“ bei Kundenbindungsprogrammen
- 04 Umsatzsteuerliche Behandlung von virtueller Währung in Online-Spielen
- 05 Mehrwertsteuerpflicht von Telematikleistungen einer beauftragten Vereinigung
- 06 Steuerbarkeit innergemeinschaftlicher Erwerbe bei irrtümlichem Steuerausweis

Neues vom BFH

- 07 Umsatzsteuer und Transfergesellschaft
- 08 Umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen gemeinnütziger Sportvereine
- 09 Auslagerung des Spielbetriebs durch einen Sportverein
- 10 Zur Ausübung des Vorsteuerabzugs

Veranstaltungen

Save the date – Umsatzsteuer 2026
Hybride Jahrestagung am 6. Mai 2026

VAT News Talk am 23. April 2026

Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

01 | Vorsteuerabzug bei verspätetem Rechnungserhalt bei innergemeinschaftlichen Erwerbsvorgängen

EuGH, Urteil vom 12. März 2026 –
Rs. C-521/24 – Aptiv Services Hungary



Sachverhalt

Die Aptiv Services Hungary Kft. (nachfolgend: A) tätigte innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren in den Jahren 2016–2018. Die entsprechenden Rechnungen gingen jedoch erst Jahre später zu, sodass das Unternehmen den Vorsteuerabzug erst in den Umsatzsteuervoranmeldungen Juli bis September 2021 geltend machte.

Die ungarische Steuerbehörde verweigerte den Vorsteuerabzug. Ein Steuerpflichtiger, der die Rechnungen, die erforderlich seien, um das Recht auf Abzug der auf innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen entfallenden Mehrwertsteuer auszuüben, verspätet erhalte, könne den Vorsteuerabzug nicht in diesem späteren Zeitraum geltend machen.

Das vorliegende Gericht hat Zweifel, ob man den Vorsteuerabzug aus den innergemeinschaftlichen Erwerben wegen Fristversäumnissen aufgrund verspäteter Rechnungstellung versagen kann und stellte dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren folgende Frage: Sind Art. 168 Buchst. c, Art. 178 Buchst. c und d und die Art. 179 bis 182 MwStSystRL sowie die Grundsätze der Steuerneutralität, der Verhältnismäßigkeit und der Effektivität dahin auszulegen, dass mit ihnen die Rechtsvorschriften und die Praxis eines Mitgliedstaats

vereinbar sind, wonach der Abzug der Vorsteuer aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen aus dem Grund verweigert und endgültig ausgeschlossen wird (Unmöglichkeit der Abgabe einer berichtigenden Erklärung und Ablehnung des Antrags auf ein besonderes Steuererstattungsverfahren), dass der Steuerpflichtige aus verwaltungstechnischen Gründen sein Recht auf Vorsteuerabzug nicht im selben Steuerzeitraum ausgeübt habe, für den die geschuldete Steuer festgesetzt worden sei, wenn dies jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist und unter Umständen geschah, unter denen die Steuerverwaltung des Mitgliedstaats bei früheren Prüfungen keine Einwände gegen die Ausübung des Rechts erhoben hat?

Aus den Entscheidungsgründen

Im vorliegenden Fall habe A die für die Ausübung ihres Rechts auf Abzug der auf die 2016 bis 2018 vorgenommenen innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen entfallenden Mehrwertsteuer erforderlichen Rechnungen der Vorlageentscheidung zufolge erst 2021 von ihren Lieferanten erhalten. Sie konnte ihr Recht auf Vorsteuerabzug also erstmals im Rahmen der Mehrwertsteuererklärungen geltend machen, die sie für den Zeitraum einreichte, in dem sie diese Rechnungen tatsächlich erhalten und in der Buchhaltung erfasst hat.

A habe gutgläubig gehandelt. Außerdem sei das Recht auf Vorsteuerabzug zu dem Zeitpunkt, als A es ausgeübt habe, nach der nationalen Regelung noch nicht verjährt.

Im Rahmen des innergemeinschaftlichen Erwerbs erfolge im Fall der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens zwischen dem Erwerber und dem Lieferer eines Gegenstands keine Mehrwertsteuerzahlung; der Erwerber habe für die getätigten innergemeinschaftlichen Umsätze Mehrwertsteuer zu entrichten, könne diese aber grundsätzlich in Abzug bringen, sodass der Steuerverwaltung kein Betrag geschuldet werde.

Nach ständiger Rechtsprechung sei das Recht der Steuerpflichtigen, von der von ihnen geschuldeten Mehrwertsteuer die Mehrwertsteuer abzuziehen, die für die von ihnen erworbenen Gegenstände und empfangenen Dienstleistungen als Vorsteuer geschuldet wird oder entrichtet wurde, ein fundamentaler Grundsatz des durch das Unionsrecht geschaffenen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems. Der Gerichtshof habe wiederholt hervorgehoben, dass dieses Recht integraler Bestandteil des Mechanismus der Mehrwertsteuer sei und könne grundsätzlich nicht eingeschränkt werden (EuGH-Urteil vom 18. März 2021, C-895/19).

Durch die Regelung über den Vorsteuerabzug solle der Unternehmer vollständig von der im Rahmen aller seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer entlastet werden. Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gewährleiste auf diese Weise die Neutralität

hinsichtlich der steuerlichen Belastung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten unabhängig von ihrem Zweck oder ihrem Ergebnis, sofern diese Tätigkeiten selbst grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterlägen.

Nach Art. 167 MwStSystRL entstehe das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht. Gemäß Art. 69 dieser Richtlinie entstehe der Steueranspruch beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen bei der Ausstellung der Rechnung oder bei Ablauf der Frist nach Art. 222 Abs. 1 dieser Richtlinie, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Rechnung ausgestellt worden sei (Urteil vom 18. März 2021, C-895/19).

Außerdem sei das Vorsteuerabzugsrecht an die materiellen und formellen Anforderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie geknüpft (Urteil vom 18. März 2021, C-895/19, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Die materiellen Voraussetzungen für die Entstehung des Rechts auf Abzug der Vorsteuer, die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i dieser Richtlinie für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen geschuldet werde, seien in Art. 168 Buchst. c MwStSystRL angeführt. Nach diesen Voraussetzungen sei es erforderlich, dass diese Erwerbe von einem Steuerpflichtigen getätigt wurden, dass dieser auch Schuldner der auf diese Erwerbe entfallenden Mehrwertsteuer sei und dass die fraglichen Gegenstände für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet würden.

Die formellen Voraussetzungen dieses Rechts würden im Gegenzug die Modalitäten und die Kontrolle

seiner Ausübung sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, so wie die Verpflichtungen zu Aufzeichnungen, Rechnungstellung und Steuererklärung regeln.

Hinsichtlich der Mehrwertsteuer, die für innergemeinschaftliche Erwerbe geschuldet werde, ergebe sich aus Art. 178 Buchst. c MwStSystRL, dass die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug davon abhängig gemacht wird, dass der Steuerpflichtige in der Mehrwertsteuererklärung nach Art. 250 dieser Richtlinie alle Angaben gemacht hat, die erforderlich sind, um die Höhe der Steuer festzustellen, die für die von ihm erworbenen Gegenstände geschuldet werde, und dass er eine gemäß Titel XI Kapitel 3 Abschnitte 3 bis 5 MwStSystRL ausgestellte Rechnung besitze. Der Besitz einer Rechnung, die die in Art. 226 MwStSystRL vorgesehenen Angaben enthält, stelle aber eine formelle und keine materielle Bedingung für das Recht auf Vorsteuerabzug dar (EuGH-Urteil vom 15. September 2016, Senatex, C-518/14, Rn. 38).

Nach Art. 179 Abs. 1 MwStSystRL werde der Vorsteuerabzug vom Steuerpflichtigen global vorgenommen, indem er von dem Steuerbetrag, den er für einen Steuerzeitraum schuldet, den Betrag der Mehrwertsteuer absetze, „für die während des gleichen Steuerzeitraums das Abzugsrecht entstanden ist und gemäß Artikel 178 ausgeübt wird“ (EuGH-Urteil vom 18. März 2021, C-895/19, Rn. 39).

Nach Art. 167 der Mehrwertsteuerrichtlinie entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug zwar gleichzeitig mit dem Steueranspruch. Seine Ausübung sei nach Art. 178 dieser Richtlinie jedoch erst möglich, sobald der Steuerpflichtige im Besitz einer Rechnung sei (EuGH-Urteil vom 21. März 2018, Volkswagen, C-533/16, Rn. 43).

Das Recht auf Vorsteuerabzug sei mithin grundsätzlich für den Erklärungszeitraum auszuüben, in dem die beiden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind, also das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden ist und der Steuerpflichtige die betreffenden Rechnungen besitzt (vgl. EuGH-Urteil vom 29. April 2004, Terra Baubedarf-Handel, C-152/02).

Nach den Art. 180 und 182 der Mehrwertsteuerrichtlinie könne die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug auch gestattet werden, wenn sie nicht in dem Zeitraum, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden ist, erfolgt ist, vorausgesetzt, bestimmte in den nationalen Regelungen festgelegte Bedingungen und Einzelheiten würden befolgt (vgl. EuGH-Urteil vom 18. März 2021, C-895/19, Rn. 42).

Im vorliegenden Fall sei – vorbehaltlich der Überprüfungen, die das vorliegende Gericht vorzunehmen haben wird – festzustellen, dass die materiellen und formellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug der Vorlageentscheidung zufolge erst 2021 kumulativ erfüllt waren. Erst im Lauf dieses Jahres habe A die Rechnungen besessen, die für die Ausübung des Rechts auf Abzug der auf die 2016 bis 2018 vorgenommenen innergemeinschaftlichen

Erwerbe von Gegenständen entfallenden Mehrwertsteuer erforderlich gewesen seien. A konnte dieses Recht daher nur mit den Mehrwertsteuererklärungen ausüben, die sich auf diese letztgenannten Zeiträume bezogen haben.

Nach der nationalen Regelung, die im Ausgangsverfahren einschlägig sei, könne ein Steuerpflichtiger, der die für die Ausübung des Rechts auf Abzug der auf innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen entfallenden Mehrwertsteuer erforderlichen Rechnungen verspätet erhalte, den Abzug aber nicht in einer Mehrwertsteuererklärung vornehmen, die er für den Zeitraum einreicht, in dem er die Rechnungen erhalten habe.

Eine nationale Regelung, die es einem Steuerpflichtigen, der gutgläubig und innerhalb der Verjährungsfrist handele, nicht ermögliche, sein Recht auf Vorsteuerabzug in dem Steuerzeitraum auszuüben, in dem er die dafür erforderlichen Rechnungen tatsächlich erhalte, mache die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug demnach praktisch unmöglich. Jedenfalls erschwere sie sie übermäßig. Das verstöße gegen den Effektivitätsgrundsatz, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Neutralitätsgrundsatz, weil A auch gutgläubig gehandelt habe.

Im Ergebnis hält der EuGH damit die Regelung in Ungarn für unionsrechtswidrig und A dürfte den Vorsteuerabzug daher auch noch im Jahr 2021 geltend machen können, weil ihr erst dann die Rechnungen vorgelegen hätten.

Bitte beachten Sie

Das Urteil des EuGH definiert nochmals schulbuchhaft die maßgebenden Voraussetzungen und den Anwendungsbereich der einschlägigen Vorschriften zum Vorsteuerabzug in der MwStSystRL. Der wichtigste Satz im vorliegenden Urteil lautet: „Nationale Regeln dürfen den Vorsteuerabzug nicht erschweren oder unmöglich machen.“ Das ist wichtig, aber auch notwendig, damit man bei kleineren, formalen Fehlern in Deutschland nicht zu einer Aberkennung des Vorsteuerabzugs kommt.

Der Streitfall hätte allerdings in Deutschland kaum so spielen können. Denn wenn tatsächlich Rechnungen erst verspätet beim Kunden eingehen, knüpft der Vorsteuerabzug nach deutschem Recht an den Zugang der Rechnung an. Nach derzeitigem Stand wird der Zeitpunkt für die Ausübung des Vorsteuerabzugs durch den getätigten Umsatz und den Erhalt der Rechnung bestimmt (vgl. aber EuG-Urteil vom 11. Februar 2026, T- 689/24, wonach ein Vorsteuerabzug auch für solche Rechnungen geltend gemacht werden kann, die bis zur Abgabe der nächsten Steuererklärung eingehen; vgl. die Erläuterungen hierzu im Newsletter Februar 2026 – der Generalanwalt beim EuGH hat inzwischen allerdings eine Überprüfung des EuG-Urteils angeregt). Das Thema Rechnung und Vorsteuerabzug wird uns also weiterhin begleiten.

02 | Selektive Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Nebenleistungen zur kurzfristigen Beherbergung

EuGH, Urteil vom 5. März 2026 –
Rs. C-409/24, C-410/24, C-411/24 – J-GmbH u.a.



Die Frage, ob der begünstigte Umsatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG) bei der Übernachtung zum Beispiel im Hotel als einheitliche Leistung auch Auswirkungen auf andere dort erbrachte Leistungen wie das Frühstück haben kann, ist seit einigen Jahren ein Dauerbrenner in der umsatzsteuerlichen Literatur. Mit seiner Entscheidung vom 5. März 2026 dürfte der EuGH hoffentlich alle Zweifelsfragen beantwortet haben.

Sachverhalt

Der Bundesfinanzhof legte dem EuGH mehrere Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung kurzfristiger Beherbergungsleistungen in Deutschland vor. Nach deutschem Recht unterliegen kurzfristige Übernachtungen einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz, während Nebenleistungen wie Parkplätze, Frühstück oder andere Zusatzleistungen dem Regelsteuersatz zugeordnet werden, sofern sie nach der nationalen Aufteilungsmethode nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG).

Die betroffenen Unternehmen rügten, dass diese Aufteilung unionsrechtswidrig sei, da es sich um unselbstständige Nebenleistungen handele, die nach dem Grundsatz der einheitlichen Leistung denselben Steuersatz wie die Hauptleistung „Beherbergung“ erhalten müssten.

Der EuGH musste nun klären, ob der Art. 98 MwStSystRL und der Anhang III Nr. 12 es zulassen, dass ein Mitgliedstaat den ermäßigten Steuersatz nur auf den unmittelbar der Unterkunft dienenden Teil anwendet und andere, mit derselben Zahlung abgegebene Leistungen mit dem Regelsatz besteuert.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH stellt zunächst klar, dass Art. 98 Abs. 1 und 2 MwStSystRL den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, auf bestimmte Lieferungen und Dienstleistungen ermäßigte Steuersätze anzuwenden. Die Aufzählung in Anhang III Nr. 12 („Beherbergung in Hotels und ähnlichen Einrichtungen“) betreffe eine Kategorie, deren Anwendung die Mitgliedstaaten präzisieren dürften.

Diese Befugnis umfasse auch das Recht, „konkrete und spezifische Aspekte“ dieser Kategorie herauszulösen und differenziert zu behandeln, sofern dies die Systematik der Richtlinie respektiere.

Es sei mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn ein Mitgliedstaat ein Aufteilungsgebot vorsehe, um Leistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, vom reduzierten Steuersatz auszunehmen.

Eine Nebenleistung (zum Beispiel Parkplatzstellung) könne umsatzsteuerlich getrennt behandelt werden, wenn sie nicht für den Kernnutzen der Beherbergung erforderlich sei und wirtschaftlich eigenständig bleibe. Die bloße Tatsache, dass mehrere Leistungen in einer Pauschale abgegolten werden, führe nicht zwingend zu einer einheitlichen Leistung.

Die steuerliche Neutralität verlange, vergleichbare Leistungen gleich zu besteuern.

Die deutsche Regelung verletzt diesen Grundsatz nicht, da der reduzierte Steuersatz ausschließlich auf Leistungen angewendet werde, die funktional der Unterkunft dienen, während andere, qualitativ verschiedene Leistungen (zum Beispiel Parkplatz, Wellnessbereiche, Zusatzservices) nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der eigentlichen kurzzeitigen Beherbergung stünden.

Solange die Kriterien klar, sachgerecht und für Unternehmen vorhersehbar seien, bleibe die Differenzierung unionsrechtskonform.

Ergebnis: Der EuGH hat keine unionsrechtlichen Bedenken gegen die deutsche Regelung. Art. 98 MwStSystRL i.V.m. Anhang III Nr. 12 stehe einer nationalen Regelung nicht entgegen, die nur die eigentlichen Übernachtungsleistungen dem ermäßigten Steuersatz unterwerfe und andere, mit der Beherbergung nicht unmittelbar verbundene Nebenleistungen dem Regelsatz zuordne, selbst wenn diese gemeinsam pauschal berechnet würden.

Damit bestätigte der EuGH die unionsrechtliche Zulässigkeit des deutschen Aufteilungsmodells.

Bitte beachten Sie

Mitgliedstaaten dürfen den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen auf den Kernbereich beschränken und andere Nebenleistungen mit dem Normalsteuersatz besteuern, sofern dies sachgerecht und neutral erfolge.

Im Gegensatz hierzu hat der EuGH mit seinem Urteil vom 17. August 2023 (C-516/21) das deutsche Aufteilungsgebot in § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG für unionsrechtswidrig erachtet. Dem hat sich der BFH mit seinem Urteil vom 17. Mai 2023 (V R 7/23) angeschlossen. Der § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG sei nicht auf die Verpachtung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen anzuwenden, wenn es sich hierbei um eine Nebenleistung zur Verpachtung eines Gebäudes

als Hauptleistung handele, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Vertrags nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei sei, sodass eine einheitliche Leistung vorliege. Es ging bei dem BFH-Fall um ein Stallgebäude zur Putenzucht mit speziell abgestimmten Ausstattungselementen. Der BFH schloss sich hier dem Finanzgericht an, das meinte, die Ausstattungselemente seien wie die Hauptleistung umsatzsteuerfrei. Das BMF hat zu der Problematik den Entwurf eines BMF-Schreibens mit Datum vom 18. November 2025 an die Verbände zur Stellungnahme versandt. Ein endgültiges BMF-Schreiben hierzu wird in absehbarer Zeit erwartet.



03 | Keine Einordnung als „Gutschein“ bei Kundenbindungsprogrammen

EuGH, Urteil vom 5. März 2026 – Rs. C-436/24 – Lyko Operations

In der Praxis gibt es zahlreiche, unterschiedliche Kundentreueprogramme, bei denen Unternehmen Kunden für ihre Einkäufe oder andere Aktivitäten belohnen, um sie zu wiederholten Käufen zu motivieren und eine langfristige Beziehung aufzubauen. Diese Programme können mit Punkte-Systemen, gestaffelten Mitgliedschaften, exklusiven Rabatten oder kostenlosen Produkten verbunden werden.

Beim EuGH war ein solches Kundentreueprogramm zur Vorabentscheidung aus Schweden angebracht worden.

Sachverhalt

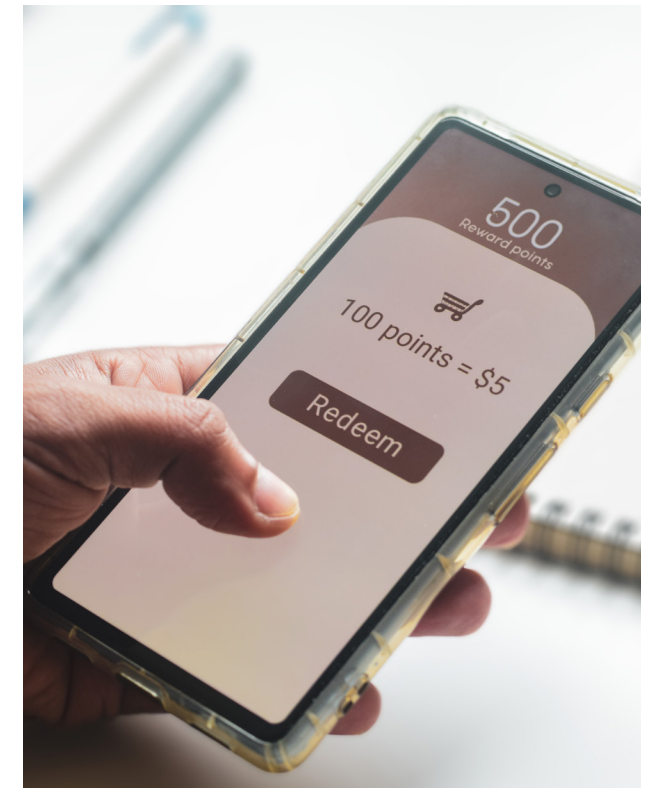
Die Lyko Operations verkauft Haarpflege- und Schönheitsprodukte in Ladengeschäften und online. Das Unternehmen will ein Kundentreueprogramm einrichten und beantragte beim Skatterättsnämnd (Steuerrechtsausschuss, Schweden) einen Mehrwertsteuervorbescheid, um Klarheit darüber zu erlangen, wie das Programm hinsichtlich der Mehrwertsteuer behandelt würde.

Die Kunden (Privatpersonen) der Lyko Operations (LO) sollten ohne zusätzliche Kosten an dem

Programm teilnehmen können. Das Programm sehe vor, dass die Kunden bei jedem regulären Kauf von dauerhaft angebotenen Produkten Punkte erhielten, die sie anschließend gegen Gegenstände in einem sogenannten „Punkteshop“ einlösen könnten. Diese Einlösung könne nur in Verbindung mit einem neuen Kauf solcher Produkte geschehen. Der Punkteshop werde laufend aktualisiert werden und werde aus Gegenständen aus dem dauerhaft zum Kauf angebotenen Sortiment bestehen. Die Gegenstände würden hauptsächlich von geringerem Wert sein und verschiedenen Mehrwertsteuersätzen unterliegen (beispielsweise Schönheitsprodukte, die mit 25 Prozent besteuert würden, und Nahrungsergänzungsmittel, die mit 12 Prozent besteuert würden).

Jedem Produkt werde ein Preis in Punkten beigegeben, und die Preise würden so festgesetzt werden, dass die Kunden im Punkteshop Gegenstände erhielten, die etwa 2 Prozent bis 10 Prozent ihrer ursprünglichen Einkäufe entsprächen. Jeder Punkt, den ein Kunde einlöse, werde mit den gesamten Einkäufen des Monats, in dem der Punkt vergeben worden sei, verbunden werden.

Die Punkte würden nicht gegen Geld einlösbar oder für Geld zu kaufen sein. Sie wären persönlich und nicht übertragbar.





Die Gegenstände im Punkteshop würden auch nicht gegen eine Kombination von Punkten und Geldzahlung erhältlich sein. Erworbene Punkte würden verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren genutzt würden.

Der schwedische Supreme Administrative Court (Högsta förvaltningsdomstolen) legte dem EuGH die Frage vor, ob solche Treuepunkte als „Gutscheine“ im Sinne von Art. 30a MwStSystRL einzustufen seien.

Aus den Entscheidungsgründen

Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL definiere einen Gutschein als ein Instrument, bei dem erstens „die Verpflichtung besteht, es als Gegenleistung oder Teil einer solchen für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen“ und bei dem zweitens „die zu liefernden Gegenstände oder zu erbringenden Dienstleistungen oder die Identität der möglichen Lieferer oder Dienstleistungserbringer entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind“.

Damit ein konkretes Instrument die erste Voraussetzung erfüllt, müsse nach Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL eine „Verpflichtung“ für den Wirtschaftsteilnehmer, dem es vorgelegt werde, bestehen, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von Dienstleistung anzunehmen.

Diese Voraussetzung bedeute – wie im vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/1065 ausgeführt –, dass Instrumente von der Einstufung als „Gutschein“ im Sinne von Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL ausgeschlossen seien, die dem Inhaber nicht das Recht verleihen, solche Gegenstände oder Dienstleistungen zu erhalten, sondern ihn beispielsweise lediglich zu einem Preisnachlass bei einem späteren Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen berechtigen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines „Gutscheins“ im Sinne von Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL sei die Art des durch den Gutschein verkörperten Rechts und der Pflicht, ihn als Gegenleistung für die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen.

Im vorliegenden Fall seien die den Kunden der LO je nach Höhe ihrer Einkäufe gutgeschriebenen Punkte im Punkteshop der LO in Verbindung mit einem erneuten Kauf von Waren bei ihr zu verwenden und ermöglichen es den Kunden, von diesem Unternehmen angebotene Waren von geringem Wert zu erhalten.

Unter diesen Umständen würden solche Punkte keine Verpflichtung für den Lieferanten beinhalten, sie als Gegenleistung für eine Lieferung von Gegenständen anzunehmen. Die Punkte berechtigten ihren Inhaber lediglich, wenn er sich zu einem erneuten Einkauf bei diesem Lieferanten entschlöße, als Prämie zusätzliche Waren von geringem Wert zu erhalten.

Da das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Instrument nach den Angaben des vorlegenden Gerichts eine der beiden kumulativen Voraussetzungen für die Einstufung als „Gutschein“ im Sinne von Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL nicht zu erfüllen scheint, könne es daher weder einen „Einzweck-Gutschein“ noch einen „Mehrzweck-Gutschein“ im Sinne von Art. 30a Nrn. 2 und 3 MwStSystRL darstellen.

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass die Lyko-Treuepunkte keine Gutscheine im Sinne der MwStSystRL seien. Sie seien vielmehr als Bestandteil einer Rabatt-/Bonusmechanik einzustufen, nicht jedoch als eigenständiges steuerrechtliches Instrument. Das nationale Recht könne sie daher nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuerrechts behandeln.

Bitte beachten Sie

Die bei LO gesammelten Treuepunkte sollten dem Kunden kein Recht verschaffen, sie als Gegenleistung für eine Lieferung zu verwenden oder anzunehmen. Das vorlegende Gericht wies ausdrücklich darauf hin, dass das Kundentreueprogramm so ausgestaltet sei, dass der Kunde nur in Verbindung mit einem künftigen Kauf berechtigt sei, die Punkte zu nutzen, um weitere Gegenstände aus dem Sortiment von Lyko im Rahmen dieses weiteren Kaufes zu erhalten. Damit würden die Punkte aber keine Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung eines Gegenstandes begründen, sondern können nur anlässlich einer (weiteren) Verpflichtung des Kunden zu einem weiteren Kauf genutzt werden. Erst in dessen Rahmen könne dann mittels der Punkte ein weiterer Gegenstand (die Prämie) zusätzlich erworben werden. Eine Verpflichtung des Lieferers, so der EuGH, sei aber nötig, damit überhaupt ein Gutschein vorliege.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Generalanwältin in ihrer Stellungnahme vom 11. September 2025 ausgeführt hat, dass durch die Einlösung der Punkte nur ein Preisnachlass eines künftigen Kaufs erfolge. Es verbillige sich dieser „zweite Kauf“, und zwar auch dann, wenn die Einlösung der Punkte zu einer Auswahl bei den Sachprämien führt und der Kunde die eingekauften Waren und eine Prämie erhalte. Diese Aussage ist für die Praxis sehr hilfreich und deutet daraufhin, dass sich nach der Generalanwältin nur die Bemessungsgrundlage für den „zweiten Kauf“ ändert. Dem scheint der EuGH in Rn. 25 seines Urteils folgen zu wollen. Hier führt er nämlich aus, dass eine Einstufung als Gutschein für solche Instrumente ausgeschlossen sei, die den Inhaber lediglich zu einem Preisnachlass bei einem späteren Erwerb berechtigen würden.

04 | Umsatzsteuerliche Behandlung von virtueller Währung in Online-Spielen

EuGH, Urteil vom 5. März 2026 –
Rs. C-472/24 - MB „Žaidimų valiuta“



Der Handel mit virtuellen Gütern oder Währungen nimmt in der Praxis zu, und es zeigt sich, dass die MwStSystRL hierauf noch nicht angepasst worden ist. Im Streitfall ging es um eine „Währung“ (Spielgold) für ein Online-Computerspiel.

Sachverhalt

Die litauische Gesellschaft MB „Žaidimų valiuta“ (MB) betreibt einen Dienst, über den Nutzer:innen von Online-Videospielen dort erworbene virtuelle Währungseinheiten gegen konventionelle Währungen (etwa Euro) umtauschen können.

Die litauische Steuerverwaltung war der Auffassung, dass diese Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig sei. Strittig war insbesondere, ob der Umtausch von Videospiel-Währungseinheiten als steuerbefreite Finanzdienstleistung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL (Umsatzsteuerbefreiung für Devisen- und Zahlungsmittelumsätze) zu qualifizieren und wie in diesem Kontext die Besteuerungsgrundlage zu ermitteln ist.

Zudem stellte sich die Frage, ob solche virtuellen Währungen als Mehrzweck-Gutscheine im Sinne von Art. 30a MwStSystRL anzusehen sind, was spezielle Besteuerungsfolgen hätte. Das litauische Vorabentscheidungsersuchen zielte somit auf die Klärung, ob der Umtausch der rein spielinternen

Einheiten einer Videospiel-Währung steuerbefreit ist und ob die Vorschriften über Gutscheine anwendbar sind.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH entschied, dass für das Spielgold keine Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL in Betracht komme.

Insbesondere sei das Spielgold keine „virtuelle Währung“ im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL.

Die Befreiung für Umsätze „betreffend Devisen, Banknoten und Münzen“ setze voraus, dass das betroffene Medium als Zahlungsmittel akzeptiert werde, also zumindest zwischen Dritten als Gegenwert für Leistungen eingesetzt werden könne.

Die hier strittigen Videospiel-Währungseinheiten könnten demgegenüber nur innerhalb eines bestimmten Spiels verwendet werden. Sie hätten keine allgemeine Zahlungsfunktion, keinen gesetzlichen oder marktüblichen Tauschwert außerhalb des Spiels. Damit fehle die „Zahlungsmittelfunktion“. Der Umtausch von spielinterner Währung in Euro sei daher keine steuerbefreite Finanzdienstleistung, sondern eine steuerpflichtige Dienstleistung.

Virtuelle Videospiele-Währungseinheiten seien auch keine Mehrzweck-Gutscheine, weil ein Gutschein einen Anspruch auf Lieferung konkreter künftiger Leistungen vermitteln müsse. Die virtuelle Währung sei dagegen lediglich ein Spielobjekt, dessen Einsatz und Wert vom Spielbetreiber bestimmt werde.

Der wirtschaftliche Endverbrauch und die umsatzsteuerliche Zurechnung beim Einsatz solcher Einheiten seien auch nicht eindeutig bestimmbar, sodass die Vorschriften zu Mehrzweck-Gutscheinen keine Anwendung finden könnten.

Da die Dienstleistung steuerpflichtig sei, sei als Bemessungsgrundlage für die Umsätze das vom Anbieter vereinnahmte Entgelt, also die Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis bzw. die Ummünzungsgebühr, abhängig vom konkreten Geschäftsmodell, zu Grunde zu legen.

Bitte beachten Sie

Der EuGH entschied, dass der Umtausch von rein spielinterner virtueller Währung in konventionelle Währungen umsatzsteuerpflichtig ist und keine Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL greife. Ebenso liege kein Mehrzweck-Gutschein im Sinne des Art. 30a MwStSystRL vor. Die Frage der Anwendung der Differenzbesteuerung hatte die Generalanwältin in ihrer Stellungnahme vom 11. September 2025 sehr ausführlich behandelt. Sie warf die interessante Frage auf, ob diese auch weiterhin nur den Handel mit Gebrauchsgegenständen erfassen solle und wirklich noch auf die historische Differenzierung zwischen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen abgestellt werden könne, wenn aufgrund der technischen Entwicklung mittlerweile auch Dienstleistungen wie Waren gehandelt würden. Dies betreffe Gegenstände eines Computerspiels (welche aus mehrwert-

steuerrechtlicher Perspektive elektronische Dienstleistungen sind) genauso wie zum Beispiel den Handel mit elektronischen Kunstwerken mittels Non-Fungible-Tokens (NFTs) oder mit Eintrittskarten (die mehrwertsteuerrechtlich ebenfalls als Dienstleistungen zu betrachten sind). Interessanterweise kam sie dann auch zu dem Schluss, dass die Art. 311 ff. MwStSystRL auch auf handelbare Dienstleistungen anzuwenden seien, weil entscheidend sei, dass diese Dienstleistungen auf einem Sekundärmarkt vergleichbar zu normalen Gebrauchsgegenständen gehandelt würden. Diese Überlegungen hat der EuGH noch nicht einmal mit einem Satz bedacht; offenbar war er der Meinung, dass es Aufgabe des Unionsgesetzgebers sei, eine solche weitreichende Änderung zu verfügen.

05 | Mehrwertsteuerpflicht von Telematikleistungen einer beauftragten Vereinigung

EuG, Urteil vom 25. Februar 2026 – Rs. T-575/24 – Digipolis



Sachverhalt

Im Jahr 2003 gründeten die Stadt Gent (Belgien), das Öffentliche Sozialhilfzentrum Gent, die Stadt Antwerpen und das Öffentliche Sozialhilfzentrum Antwerpen (zusammen: Gründungsmitglieder) die Digipolis, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, in Form einer beauftragten Vereinigung, die die Rechtspersönlichkeit besitzt und der die Verwaltung übertragen wurde. Digipolis erbrachte Telematikdienste (Telekommunikation und Informatik) und tätigte damit verbundene Lieferungen von Computerhardware an ihre Mitglieder und Dritte. Die zentrale Frage war, ob diese Leistungen, die eine Vereinigung für ihre Mitglieder erbringt und über Kostenumlagen finanziert, als steuerbare Umsätze im Sinne der MwStSystRL einzustufen sind.

Das vorliegende belgische Gericht wollte insbesondere wissen, ob die Einrichtung dabei als „Steuerpflichtige“ im Sinne der Art. 2 Abs. 1 Buchst. c sowie Art. 9 bis 13 MwStSystRL anzusehen sei und ob zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger ein steuerrechtlich relevanter unmittelbarer Zusammenhang bestehe.

Aus den Entscheidungsgründen

Nach dem EuG setze ein steuerbarer Umsatz einen direkten Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung voraus. Ein solcher Bezug bestehe, wenn zwischen dem Leistenden und dem Empfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dem gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden und die erhaltene Vergütung die tatsächliche Gegenleistung für die Dienstleistung darstellt.

Das Tatbestandsmerkmal des „Rechtsverhältnisses“ sei dabei weit auszulegen, um den Grundsatz der Mehrwertsteuer-Neutralität zu gewährleisten. Entscheidend sei eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls; insbesondere komme es nicht darauf an, ob die Entgelte streng marktwirtschaftlich kalkuliert seien, solange sie vorab bestimmbar und nach festen Kriterien festgelegt worden seien.

Auch öffentlich-rechtliche Einrichtungen könnten nach Art. 9 MwStSystRL steuerpflichtig sein, sofern sie Tätigkeiten ausüben, die nicht hoheitlicher, sondern wirtschaftlicher Natur sind. Eine Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen schließe die Steuerpflicht nicht per se aus.

Die fragliche Vereinigung habe gegenüber ihren Mitgliedern konkret abgrenzbare Dienstleistungen erbracht, für die nach im Voraus festgelegten Kriterien Umlagen erhoben worden seien. Diese stellten eine Gegenleistung dar, sodass ein steuerbarer Umsatz vorgelegen habe.

Der öffentliche Charakter der beteiligten Einrichtung schließe dies nicht aus, da die Tätigkeiten funktional wirtschaftlicher Natur waren.

Bitte beachten Sie

Eine öffentlich-rechtliche Vereinigung, die für ihre Mitglieder planbare, wechselseitig veranlasste Leistungen gegen Kostenumlage erbringt, übt eine steuerbare wirtschaftliche Tätigkeit aus. Entscheidend ist der direkte Zusammenhang zwischen Dienstleistung und Gegenleistung – nicht die Organisationsform oder der öffentliche Auftrag. In Deutschland ist in diesem Zusammenhang noch zu berücksichtigen, dass die Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22a UStG) zur Einführung des § 2b UStG zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts derzeit bis zum 31. Dezember 2026 gilt. Ob hier eine erneute Verlängerung erfolgt, ist derzeit ungewiss.

06 | Steuerbarkeit innergemeinschaftlicher Erwerbe bei irrtümlichem Steuerausweis

EuG, Urteil vom 25. Februar 2026 –
Rs. T-638/24 – Finanzamt Österreich



Sachverhalt

Die D GmbH (D), ein österreichisches Unternehmen, kaufte Waren von österreichischen Lieferanten und ließ diese unmittelbar in andere EU-Mitgliedstaaten (Tschechische Republik und Italien) transportieren. Im Rahmen dieser Erwerbe teilte sie den Lieferanten ihre österreichische MwSt-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) mit. Die Lieferanten stellten ihre Rechnungen dann mit österreichischer Mehrwertsteuer über die Lieferung dieser Gegenstände aus. Für die Zwecke ihrer Steuererklärungen vertrat D zum einen die Ansicht, dass diese Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig sei und zum anderen, dass es sich bei den fraglichen Erwerben nicht um in Österreich steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe handele.

Im Rahmen einer Steuerprüfung bei D erließ die Steuerverwaltung gegen sie Umsatzsteuerbescheide für die Streitjahre 2011 bis 2015. Ihrer Ansicht nach stellten diese Umsätze innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen dar. D habe für die Zwecke dieser Umsätze ihre österreichische USt-IdNr. verwendet und nicht nachgewiesen, dass diese Erwerbe im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung der Gegenstände der Mehrwertsteuer unterlegen hätten. Daher seien diese Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 des Anhangs (Binnenmarkt) des UStG 1994, der Art. 41 der MwStSystRL umsetze,

in Österreich steuerpflichtig. Darüber hinaus seien die entsprechenden innergemeinschaftlichen Lieferungen von der Mehrwertsteuer befreit, und die Lieferanten hätten diese Steuer daher zu Unrecht für diese Lieferungen in Rechnung gestellt. Nach § 11 Abs. 12 UStG 1994, mit dem Art. 203 der Richtlinie umgesetzt werde, schuldeten die Lieferanten diese jedoch. Insoweit versagte die Steuerverwaltung D den Vorsteuerabzug der in den betreffenden Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof sah eine solche Doppelbelastung als unionrechtswidrig an, weshalb der Fall dem EuGH (bzw. EuG) am 23. Oktober 2025 zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde.

Aus den Entscheidungsgründen

Das EuG stellte klar, dass Art. 203 (Steuerschuld wegen unrichtigem Steuerausweis) und Art. 41 (Auf-fängerwerb bei Verwendung einer falschen USt-IdNr.) zwei unabhängige Mechanismen und nebeneinander anwendbar seien.

Art. 203 schütze die Finanzverwaltung vor falsch ausgewiesener Steuer, die andere Marktteilnehmer irreführen könnte. Art. 41 diene der Sicherung der Besteuerung des Erwerbs, wenn der Erwerber eine USt-IdNr. eines Mitgliedstaats verwende, in dem die Ware tatsächlich nicht ankomme.

Die doppelte Belastung mit Mehrwertsteuer verletze nicht den Grundsatz der Neutralität der Steuer. Die Neutralität bleibe gewahrt, da die Lieferanten die fehlerhaften Rechnungen berichtigen könnten und der Käufer dann die zu Unrecht gezahlte Steuer zurückfordern könne. Die finanzielle Belastung entstehe nicht durch Unionsrecht, sondern durch die Unternehmensentscheidung, die falsche USt-IdNr. zu verwenden. Damit bestehe kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Entstehung einer Steuerschuld nach Art. 203 MwStSystRL, für die der Lieferer innergemeinschaftlicher Lieferungen, der die Mehrwertsteuer zu Unrecht in Rechnung gestellt habe, zahlungspflichtig sei, komme auch nicht der Mehrwertbesteuerung dieser Lieferungen gleich. Diese Steuerschuld entstehe nämlich nicht aufgrund eines mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes, sondern allein deshalb, weil die Mehrwertsteuer in der betreffenden Rechnung ausgewiesen sei.

Zusammengefasst stehen die Artikel 40, 41 und 203 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegen, die den Auffangerwerb im Abgangsland besteuert, wenn die inländische Umsatzsteuer Identifikationsnummer verwendet wurde und zugleich eine nach Art. 203 geschuldete Steuer durch irrtümlichen Steuerausweis entstanden ist.

Im konkreten Fall muss durch den Kunden erst eine Erwerbsbesteuerung in den anderen EU-Staaten (u.a. in Italien und Tschechien) nachgewiesen werden, bevor die Erwerbsbesteuerung ohne korrespondierenden Vorsteuerabzug in Österreich aufgehoben werden kann (vgl. in Deutschland: Abschn. 3d.1 Abs. 2 UStAE: Eine Besteuerung ist dann nachgewiesen,

wenn anhand der steuerlichen Aufzeichnungen nachvollziehbar ist, dass der Umsatz in eine dem anderen Mitgliedstaat abgegebene Steuererklärung eingeflossen ist und dort zu einer Besteuerung geführt hat).

Nach dem EuG handelte es sich bei der Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer zudem um eine unzutreffende Rechnung nach Art. 203 MwStSystRL, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Steuer könne durch Korrektur der Rechnungen zwar beseitigt werden; insofern sei allerdings zu berücksichtigen, dass D zivilrechtlich keine neue Rechnung schreiben müsste, weil es bei der Erstellung der Rechnung an einer ausländischen USt-IdNr. mangle.

Für den Leistungsempfänger wird es außerordentlich schwierig, die von ihm an den leistenden Unternehmer gezahlte Umsatzsteuer zurückzuerlangen. Wenn der leistende Unternehmer mangels Rechnungsberichtigung die in der ursprünglichen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer an den Kunden nicht zurückzahlt, verbleibt ihm nur die Geltendmachung eines Direktanspruches bei seinem Finanzamt (vgl. BFH-Urteil vom 5. Dezember 2024 V R 11/23).

Ob ein solcher Fall nach Einführung der sog. Quick fixes zum 1. Januar 2020 (USt-IdNr. als materielle Voraussetzung) ähnlich zu lösen ist, wird man nach der Entscheidung des EuG in der Streitsache T-689/25 wissen. Hier legte das österreichische Bundesfinanzgericht (Az. RE/2100001/2025) dem EuGH folgenden Sachverhalt mit vier Fragen vor:

Ein britisches Unternehmen (British Company= BC) kaufte Waren von einem österreichischen Lieferer (L), der die Waren nach Schweden brachte. BC hat dem

L keine USt-IdNr. mitgeteilt. L stellte daraufhin eine Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer, deren Vergütung BC im Erstattungsverfahren begehrt hat. Das FA lehnte das ab, da das Erstattungsverfahren nicht für Lieferungen anwendbar sei, die steuerfrei sind oder sein könnten. Da die Lieferung steuerfrei sein könnte, könne keine Erstattung erfolgen.

BC legte L daraufhin seine – im Zeitpunkt der Lieferung gültige – irische USt-IdNr. vor und möchte, dass dieser die Rechnung berichtigt. L weigerte sich jedoch weiterhin.

Das Bundesfinanzgericht hat dem EuGH daraufhin die folgenden Fragen vorgelegt:

1. Ist die Bekanntgabe einer MwSt-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates als des Mitgliedstaates, in dem die Versendung oder Beförderung eines Gegenstandes beginnt, gemäß Art 138 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1910 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems zur Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, eine materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung, sodass die Lieferung bei fehlender Bekanntgabe einer solchen MwSt-Identifikationsnummer steuerpflichtig ist?
2. Wenn die erste Frage bejaht wird und damit eine steuerpflichtige innergemeinschaftliche Lieferung

vorliegt: Fällt diese Mehrwertsteuer unter Art. 5 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 und besteht dafür ein Recht auf Vorsteuerabzug bzw. ein Recht auf Erstattung der Vorsteuer?

3. Wenn die zweite Frage bejaht wird, ist bei nachträglicher Bekanntgabe einer bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vergebenen und gültigen MwSt-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates als des Mitgliedstaates, in dem die Versendung oder Beförderung eines Gegenstandes beginnt, die Berichtigung der

ursprünglichen Rechnung zulässig, oder steht ein Vorsteuerabzug bzw. eine Vorsteuererstattung des Empfängers einer Berichtigung entgegen?

4. Wenn die dritte Frage bejaht wird und eine Berichtigung zulässig ist: Wirkt eine solche Berichtigung auf den Zeitpunkt des Umsatzes zurück (ex-tunc-Berichtigung) oder erst im Zeitpunkt der Berichtigung (ex-nunc-Berichtigung)?

Da die Vorlage erst am 18. September 2025 beim EuGH eingereicht worden ist, wird man vermutlich bis zum Jahr 2027 auf eine Entscheidung warten müssen.

Bitte beachten Sie

In der Praxis kann es zu großen Schwierigkeiten führen, wenn ein Kunde aus demselben Land seinen Lieferanten anweist, die erworbene Ware ins EU-Ausland zu liefern, wenn der Kunde lediglich seine inländische USt-IdNr. bei der Bestellung benutzt. Hier gilt es, dem Vertrieb im Unternehmen die Vorgabe zu geben, dass eine Lieferung in das Ausland, auch wenn es nur in die EU geht, mit der Steuerabteilung abzustimmen sei, auch wenn die umsatzsteuerlichen Risiken bei Faktura mit inländischer Umsatzsteuer kundenseitig auftreten.



07 | Umsatzsteuer und Transfergesellschaft

BFH, Urteil vom 20. November 2025 –
V R 10/23

Sachverhalt

Die Klägerin, eine zur Arbeitsförderung zugelassene GmbH, fungierte in den Streitjahren 2014 bis 2016 als Transfergesellschaft. Für Unternehmen, die Personal abgebaut hatten, übernahm sie betriebsorganisatorisch eigenständige Einheiten nach § 111 Abs. 3 SGB III. Grundlage waren jeweils:

- ein Interessenausgleich/Sozialplan zwischen Unternehmen und Betriebsrat,
- ein Durchführungsvertrag zwischen Unternehmen und Klägerin sowie
- ein dreiseitiger Vertrag zwischen Unternehmen, Klägerin und Arbeitnehmer.

Die Klägerin stellte die betroffenen Arbeitnehmer:innen ein befristeten Transferarbeitsverhältnissen ein. Unternehmen zahlten der Klägerin hierfür Entgelte, darunter auch Aufstockungsbeträge gemäß den sozialplanrechtlichen Regelungen. Streitpunkt war, ob diese Leistungen umsatzsteuerfrei als „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen“ nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL einzustufen sind.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg bejahte eine entgeltliche Leistung an die Unternehmen und verneinte die Steuerbefreiung.

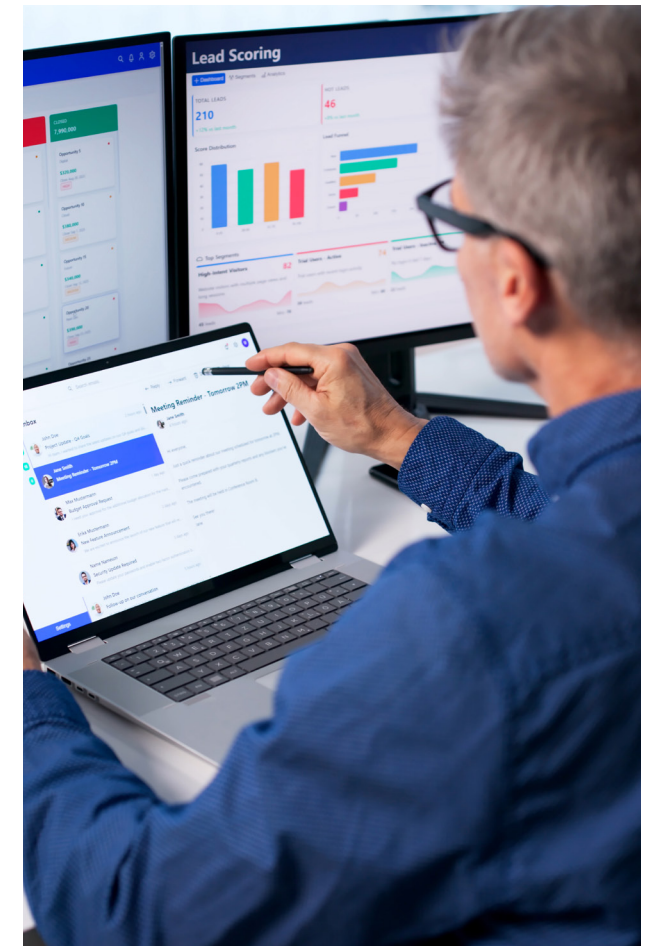
Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH bestätigt, dass die Klägerin eine steuerbare Leistung gegenüber den Unternehmen erbringe. Die Klägerin übernehme organisatorische und personalwirtschaftliche Aufgaben im Rahmen der Transfermaßnahmen. Diese Aufgaben resultierten aus dem Durchführungsvertrag, der sie verpflichtete, die Transfermaßnahmen im Interesse des Unternehmens durchzuführen.

Die vom Unternehmen gezahlten Entgelte – einschließlich der Aufstockungsbeträge – stellen Gegenleistungen für diese Leistung dar und nicht bloß durchlaufende Zahlungen für Arbeitnehmer:innen. Damit liegt ein klarer Leistungsaustausch vor.

Der BFH verneint die Umsatzsteuerbefreiung. Er begründet dies damit, dass die Klägerin ihre Leistungen primär gegenüber dem Arbeitgeber erbringe, nicht aber gegenüber den Arbeitnehmer:innen.

Der Zweck der Leistung sei Betriebsrestrukturierung, das heißt die Entlastung des Unternehmens beim Personalabbau. Die Tätigkeit sei zwar sozialpolitisch eingebettet, jedoch nicht überwiegend sozialfürsorgerisch geprägt.



Eine Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g setze voraus, dass die Leistung eng mit Sozialfürsorge/sozialer Sicherheit verbunden sei und dem begünstigten Personenkreis unmittelbar zugutekomme. Das sei hier nicht der Fall.

Der BFH betont, dass die sozialplanrechtliche Motivation des Unternehmens die umsatzsteuerrechtliche Qualifikation nicht verändere; entscheidend bleibe der tatbestandliche Leistungsinhalt. Wesentlich sei die Einordnung der Aufstockungsbeträge: Diese fließen der Klägerin aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen zu. Sie dienen nicht der unmittelbaren Unterstützung der Arbeitnehmer:innen, sondern stellen Entgeltbestandteile für die von der Klägerin übernommenen Aufgaben dar. Damit erhöhen sie die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer.

Bitte beachten Sie

Im Kern ging es im Streitfall um durch eine Transfergesellschaft vereinnahmte und von Alt-Arbeitgebern gezahlte sog. Remanenzkosten als steuerpflichtiges Leistungsentgelt. Offensichtlich vertraten bisher sowohl die bayerische als auch die baden-württembergische Finanzverwaltung die Rechtsauffassung (vgl. das Urteil der Vorinstanz), dass Remanenzkosten nicht umsatzsteuerbar seien. Daher wurden diese Zahlungen als nicht steuerbares Entgelt behandelt, sodass die Klägerin als Transfergesellschaft konsequenterweise in ihren Rechnungen insoweit (zunächst) keine Umsatzsteuer ausstellte und die Leistungsempfänger, die jeweiligen Alt-Arbeitgeber, diese auch nicht im abgerechneten Preis bezahlten. Mit dem BFH-Urteil ist nunmehr endgültig geklärt, dass die Übernahme zur Durchführung einer betriebsorganisatorisch

eigenständigen Einheit aus Anlass einer betrieblichen Restrukturierung für den Alt-Arbeitgeber aufgrund eines zwischen ihm und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Durchführungsvertrags einen Leistungsaustausch begründet und zum Entgelt auch die Aufstockungsbeträge gehören.

Die Tätigkeit einer Transfergesellschaft gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber ist also umsatzsteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung als sozialfürsorgliche Leistung scheidet aus, weil die Leistung primär restrukturierungsbezogen und auf den Arbeitgeber ausgerichtet ist, nicht auf die sozialfürsorgerische Betreuung der Arbeitnehmer.

08 | Umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen gemeinnütziger Sportvereine

BFH, Urteil vom 13. November 2025 –
V R 4/23



Gegenstand des Urteils war die Frage, ob einem gemeinnützigen Sportverein ein Vorsteuerabzug zusteht oder ob seine Ausgangsumsätze als steuerfreie Umsätze den Vorsteuerabzug aus der Errichtung eines Rasenplatzes verhindern können.

Sachverhalt

Der Verein betrieb mehrere Sportarten einschließlich einer wirtschaftlich geführten 1. Herren-Fußballmannschaft, für die Eintrittsgelder erhoben wurden. Außerdem errichtete der Verein einen Kunstrasenplatz mit Vorsteuerabzug, unterstützt durch einen kommunalen Zuschuss. Zur Finanzierung erhob er Mitgliedsbeiträge und wendete darauf pauschal den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent an. Das Finanzamt versagte jedoch Vorsteuerabzug und erklärte Mitgliedsbeiträge als steuerfrei gemäß § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG (Teilnehmergebühren sportlicher Veranstaltungen), gestützt auf das BMF-Schreiben aus dem Jahr 2019. Das Finanzgericht gab dem Finanzamt in weiten Teilen recht, gab aber einen Teil des Vorsteuerabzugs wegen Nutzung durch die Herren-Mannschaft frei. Die vom Verein eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung an das Finanzgericht zur erneuten Entscheidung.

Aus den Entscheidungsgründen

a. Steuerbarkeit der Mitgliedsbeiträge

Der BFH bestätigte seine ständige Rechtsprechung (z.B. V R 27/04) und die EuGH-Rechtsprechung („Kennemer Golf“, C-174/00). Mitgliedsbeiträge stellen danach ein Entgelt für vom Verein erbrachte Leistungen dar, unabhängig von der individuellen Nutzung durch die Mitglieder

Die Verwaltungspraxis, die Mitgliederbeiträge generell als nicht steuerbar ansehe, widerspreche daher dem Unionsrecht (MwStSystRL Art. 2) und der Rechtsprechung.

b. Abgrenzung zur Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG

§ 4 Nr. 22 Buchst. b UStG befreie organisierte sportliche Veranstaltungen, zum Beispiel ein Training unter Anleitung, aber nicht alle Vereinsleistungen oder bloße Nutzungsgewährung von Sportanlagen.

Eine Vereinsmitgliedschaft umfasse vielfältige Rechte und Aktivitäten, nicht einzelne, zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

c. Fehlende Prüfung individueller Leistungen

Das Finanzgericht habe keine klaren Feststellungen getroffen, welche Leistungen konkret erbracht wurden und ob diese in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung fallen können.

Daher könne der BFH nicht abschließend entscheiden, ob eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG anzuwenden sei.

Der Fall ist daher zur erneuten Verhandlung an das Finanzgericht zurückverwiesen worden, um festzustellen, welche Leistungen genau erfolgt seien und ob eine Steuerfreiheit eingreife.

Bitte beachten Sie

Eigentlich könnte die wesentliche Problematik beim Thema Vereine und Umsatzsteuer mit der Feststellung enden, dass gemeinnützige Sportvereine als Unternehmer entgeltliche Leistungen an ihre Mitglieder erbringen, die nach Maßgabe des Unionsrechts (Artikel 132 Absatz 1 Buchst. m MwStSystRL) von der Umsatzsteuer befreit werden könnten.

Hätte der Gesetzgeber hiervon Gebrauch gemacht, wäre das seit mehr als 15 Jahren andauernde unionsrechtswidrige Verhalten des deutschen Gesetzgebers endlich beendet. So geht die Ungewissheit, wie man bei Vereinen zum Vorsteuerabzug kommt, munter weiter. Im hier entschiedenen Fall ging es um den Vorsteuerabzug für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes.

Leider konnte der BFH noch nicht die Frage entscheiden, ob der Verein steuerbefreite oder steuerpflichtige Umsätze erbracht hatte.

Für Vereine bedeutet dies nach wie vor: Mitgliedsbeiträge sind nach Unionsrecht (nicht nach deutschem Recht: hier besteht also weiterhin ein Wahlrecht) steuerbar – separat identifizierbare sportliche Veranstaltungen können steuerfrei sein, wenn sie unter Anleitung und Organisation durchgeführt werden.

09 | Auslagerung des Spielbetriebs durch einen Sportverein

BFH, Urteil vom 06. November 2025 – V R 36/23



Sachverhalt

Ein gemeinnütziger Sportverein errichtete eine Stadiontribüne und Flutlichtanlage auf städtischem Gelände und zog hierfür Vorsteuern ab. Zur Haftungsbegrenzung übertrug der Verein den Spielbetrieb seiner Herren-Fußballmannschaft auf eine selbst gegründete GmbH (A-GmbH) und überließ ihr unentgeltlich die Tribüne, das Flutlicht sowie die Spiellizenz. Das Finanzamt forderte aufgrund einer Änderung der Verhältnisse gemäß § 15a UStG eine Korrektur des ursprünglich geltend gemachten Vorsteuerabzugs – teils in voller, teils in halber Höhe. Die Klage des Vereins vor dem Finanzgericht scheiterte: Nach Auffassung des Gerichts lag eine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG vor. Ferner hielt das Gericht eine Korrektur wegen fehlender wirtschaftlicher Organschaft für gerechtfertigt.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hielt die Revision des Klägers für unbegründet und wies sie zurück, da sich die Entscheidung des FG aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 126 Abs. 2 und 4 der Finanzgerichtsordnung).

Das FG habe zu Unrecht angenommen, dass die unentgeltliche Überlassung der Stadiontribüne und Flutlichtanlage durch den Kläger an die A-GmbH als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG steuerbar sei.

Eine steuerbare Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG sei nicht gegeben, da bei der Zweckerreichung der Auslagerung nicht unternehmensfremde, sondern weiterhin unternehmensbezogene Interessen im Vordergrund stünden. Eine steuerpflichtige Entnahme liege dann nicht vor.

Jahresbeiträge von Trainings- oder Spielteilnahme für Vereine seien umsatzsteuerlich als Gegenleistung anzusehen, sodass der Verein daher Unternehmer sei.

Der BFH bestätigte zunächst die Auffassung des FG, dass eine Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG zwischen der A-GmbH und dem Verein nicht gegeben sei. Entscheidend sei hierfür, dass die A-GmbH weder finanziell noch wirtschaftlich so ins Unternehmen des Vereins eingegliedert gewesen sei, dass unentgeltliche Leistungen (wie die Überlassung von Tribüne, Flutlicht, Spiellizenz) eine Organisationseinheit bilden könnten. Solche Leistungen genügten nicht, um eine wirtschaftliche Eingliederung zu begründen.

Trotz des Wegfalls der Entnahmebesteuerung stelle die unentgeltliche Überlassung dennoch eine „Änderung der Verhältnisse“ dar, weil die Nutzung sich auf die Unternehmensstruktur ausgewirkt habe. Dies rechtfertige eine Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG (entgegen der Bewertung durch das Finanzgericht).



10 | Zur Ausübung des Vorsteuerabzugs

BFH, Beschluss vom 26. Februar 2026 –
V B 11/25

Der Beschluss betrifft die Frage, in welchem Besteuerungszeitraum ein Vorsteuerabzug möglich ist, wenn zwar im ursprünglichen Leistungszeitraum ein Abrechnungsdokument zugeht, dieses jedoch nicht alle erforderlichen Angaben für eine ordnungsgemäße Rechnung enthält, und die Berichtigungsrechnung erst später übermittelt wird.

Ab 10. April 2026 Reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“ – Folge 11 – Neue Unionsrechtsprechung vom Februar 2026: Vorverlagerung und Fehler beim Vorsteuerabzug

Der BFH ließ die Revision zu, weil sich aufgrund des EuG-Urteils vom 11. Februar 2026 T-689/24 (vgl. Newsletter Februar 2026, Seite 1) hier möglicherweise Änderungen ergeben könnten.

Welche zusätzlichen Möglichkeiten sich bei der Ausübung des Vorsteuerabzugs durch das EuG-Urteil vom 11. Februar 2026 ergeben

könnten und wie sich das auf Rechnungen zum Jahreswechsel auswirken könnte, ist Thema des Podcasts. Zudem wird ein weiteres EuG-Urteil vom 25. Februar 2026 in der Praxis besonders viel diskutiert, weil es dort um die Konsequenzen einer nicht mitgeteilten ausländischen USt-IdNr. bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung geht. In der aktuellen Folge des „VAT to go“-Podcasts erörtern Kathrin Feil, Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und Umsatzsteuer-Experte, wie das EuG seine beiden Urteile begründet und welche Bedeutung die Urteile in der Praxis haben können. Ab 10. April 2026 anhören.



Veranstaltungen

Save the Date: Umsatzsteuer 2026 – Hybride Jahrestagung

Am **6. Mai 2026** ist es wieder soweit: Unsere Jahrestagung zur Umsatzsteuer bringt die wichtigsten Neuerungen und Praxisfragen auf den Punkt – **hybrid**, für maximale Flexibilität.

Rainer Weymüller, Vorsitzender Richter a.D. am Finanzgericht München und Of-Counsel bei KPMG, wird neue Urteile des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte auf den Punkt bringen und hierzu Praxishinweise geben. Mathias Szabó aus dem Umsatzsteuerreferat des Ministeriums der Finanzen NRW wird – in nicht-dienstlicher Eigenschaft – berichten, was die Finanzverwaltung derzeit beschäftigt.

Mathias Szabó u.a. werden zudem gemeinsam mit Vertreter:innen aus Wirtschaft, Finanzverwaltung und Beratung zu aktuellen Themen diskutieren, unter anderem zur E-Rechnung. Auch das Networking kommt nicht zu kurz.

Jetzt anmelden!

Hier geht's zur Anmeldung:

[KPMG Umsatzsteuer 2026: Hybride Jahrestagung](#)
am 6. Mai 2026

NEU – Unser VAT News Talk

Rainer Weymüller, Vorsitzender Richter a.D. am Finanzgericht München und Of-Counsel bei KPMG, und Dr. Oliver Buttenhauser, Partner bei KPMG, werden künftig die Themen des Newsletters nochmal vertiefen und gemeinsam mit Ihnen die Auswirkungen auf die tägliche Praxis diskutieren. Merken Sie sich bereits jetzt die folgenden Termine vor: 23. April 2026, 11. Juni 2026, 17. September 2026, 19. November 2026 und 18. Februar 2027 (jeweils von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

Hier können Sie sich direkt anmelden:

<https://www.events.kpmg.de/vat-news-talk>

Wir freuen uns auf den Austausch!

VAT to go

[VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 10 – Unzutreffender Steuerausweis auf der Rechnung – KPMG on air | Podcast on Spotify](#)

[VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 11 – Vorsteuerabzug neu gedacht - Was zwei aktuelle EuG-Urteile für Unternehmen bedeuten](#)

Grundlagen der Umsatzsteuer

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.

TaxNewsFlash Indirect Tax

KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt



Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

31 Mar – Cyprus:

Amendments to VAT laws addressing real property

16 Mar – Bahrain:

Updated imports and exports VAT guide

16 Mar – Denmark:

Public consultation on new e-invoicing format

16 Mar – Spain:

Activities of insurance comparison site qualify for VAT exemption

12 Mar – Czech Republic:

Guidance on application of VAT to immovable assets

12 Mar – Czech Republic:

Proposed amendments to electronic sales reporting system

Kontakte

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin

Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliemann@kpmg.com

Bielefeld

Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch

T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Essen

Astrid Ras
T +49 201 455-6781
astridras@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald

T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck

T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Martin Weigand

T +49 69 9587-6663
martinweigand@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller

T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover

Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig

Christian Wotjak
T +49 341 566-0701
cwotjak@kpmg.com

München

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth¹

T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil

T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Anastasia Podolak

T +49 89 9282-3241
apodolak@kpmg.com

Mario Urso¹

T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster

Jonathan Eßer¹
T +49 251 59684-8983
jonathaneser@kpmg.com

Nürnberg

Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhler
T +49 711 90604-1184
sboehler@kpmg.com

Niklas Sattler

T +49 711 90604-1196
nsattler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International² finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [TaxNewsFlash Indirect Tax](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website/ LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

¹ Trade & Customs

² Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) als Abonnent eintragen.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Impressum/Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squire, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main



Dr. Oliver Buttenhauser (V.i.S.d.P.)
Partner, Indirect Tax Services
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
Manager, Indirect Tax Services
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Newsletter
abonnieren:



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.